

SATZUNG § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendtheater Überzwerg e. V..

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es,

a) die Allgemeinheit auf dem Gebiet der darstellenden Kunst selbstlos zu fördern.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere

- a1.) fortschrittliche Formen der Bühnendarstellung erarbeiten und entwickeln,
- a2.) die Ergebnisse dieser Arbeiten und Entwicklungen veröffentlichen und verbreiten,
- a3.) beispielhafte Theateraufführungen veranstalten und veranstalten lassen,
- a4.) Theaterstücke entwickeln unter Einbeziehung von Gruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Behinderten, die nicht oder wenig die Gelegenheit haben in das Theater gehen, sowie Workshops und stadtteilbezogene Animationsarbeiten durchzuführen.

Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 der Abgabenordnung 1977).

b) ein festes Ensemble mit dem Namen „ÜBERZWERG“ und ggf. erläuternden Namenszusätzen (im folgenden „Theater“ genannt) auf jegliche Art fördern, insbesondere durch Zuwendung von regelmäßigen Geld- und Sachmitteln, die dem durch die öffentliche Hand, des Saarländischen Staatstheater und anderen Förderer zur Verfügung gestellt werden.

Programmauswahl, Gestaltung, Besetzung und Aufführungen des Theaters einschließlich der Etatverwaltung und Personalentscheidungen sind grundsätzlich Angelegenheit des Theaters, soweit nicht Vorstandsaufgaben nach § 5 (betreffend Berufung von Geschäftsführung, künstlerischer Leitung und Öffentlichkeitsdramaturgie des Theaters). In diesem Sinne ist das Theater dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag der Einberufung müssen mindestens acht Werktage liegen.

Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zu überreichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie hat sonst die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die ordentliche einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertretung eines Mitgliedes in einer Mitgliederversammlung und die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Das Recht eines nicht anwesenden Mitgliedes, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen oder in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vorgabe vortragen zu lassen, bleibt unberührt

Die Mitgliederversammlung beschließt, wo Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem/der/den Versammlungsleiter/in/n zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen: Er

setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden
- sowie zwei Beisitzer-innen, von denen eine-r die Funktion der/des Geschäftsführerin/ Geschäftsführers einnimmt (geschäftsführende-r Beisitzer-in).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, einigen sich die drei Gewählten untereinander, wer von ihnen welches Amt übernimmt. Diese Bestimmung muss binnen eines Monats nach der die Wahl durchführenden Versammlung getroffen werden. Wird unter den Gewählten eine Einigung nicht erzielt, so übernimmt von den Gewählten

- der-/diejenige das Amt des/der Vorsitzenden, welche(r) das höchste Lebensalter erreicht hat;
- der-/diejenige das Geschäftsführeramts, welche(r) das nächsthöchste Lebensalter erreicht hat;

Die Bestimmung durch die Mitgliederversammlung kann von der nächsten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung getroffen oder geändert werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsverzicht aus, so werden seine Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen. Eine Zuwahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ist möglich; eine solche muss erfolgen

- wenn nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung (auch eine außerordentliche) einberufen wird
- wenn mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet.

Zum Zweck dieser Zuwahl hat der (verbliebene) Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bzw. diese auf die Tagesordnung der ohnehin stattfindenden Versammlung zu setzen.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Mitglieder zur Versammlung nicht einen anderen Abstimmungsmodus beschließen.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein kann jeweils nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich nach Innen und Außen vertreten werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
- Berufung (und Abberufung) der künstlerischen Leistung, Geschäftsführung und Öffentlichkeitsdramaturgie des Theaters in Absprache mit den Mitgliedern und den Theatermitarbeitern. Zwischen der Berufung und der vorherigen Information der Mitglieder und der Mitarbeiter muss eine Mitgliederversammlung oder eine Frist von 3 Wochen liegen.

Vorstandsmitglieder können nicht in die Funktion der künstlerischen Leitung oder Geschäftsführung des Theaters berufen werden.

Festangestellte Mitarbeiter des vom Verein unterhaltenen Theaterensembles können nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

Wird ein Vorstandsmitglied nachträglich festangestellter Mitarbeiter des Theaters, scheidet es mit Beginn dieser Tätigkeit wie durch einen zu diesem Zeitpunkt erklärten Amtsverzicht aus.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

Zu diesem Zweck hat er in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung zu erstatten.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf Dritte, namentlich andere Mitglieder des Vereins übertragen; in diesem Falle bleibt indessen der Vorstand für den/die Beauftragte-n verantwortlich.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selber, er ist hierüber der Mitgliederversammlung keine Rechenschaft schuldig.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 seiner 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und sich für seine Förderung einzusetzen bereits ist.
2. Förderndes Mitglied des Vereins ohne Stimmrechte in der Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen jährlichen Mindestbeitrag von € 52,00 unterstützt.

Der Vorstand entscheidet über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein einstimmig.

Die Mitgliederversammlung ist an diese Entscheidung des Vorstandes gebunden, es sei denn, daß sie sich mit 2/3 Mehrheit dagegen ausspricht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Den Ausschluß kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluß ist erfolgt, wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Ausschlußantrag des Vorstandes zugestimmt hat.

Das Stimmrecht eines neu aufgenommenen Mitgliedes besteht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, wenn der Antrag auf die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens drei Monaten alt ist

§ 7

Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragserhöhung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung 1977.

Der Verein verfolgt mit der Förderung seiner Ziele keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als einer der Tagesordnungspunkte genannt ist.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, und zwar soll es nach Möglichkeit einer Einrichtung mit ähnlicher Zweckrichtung zufallen. Beschlüsse und Bestimmungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Vorstehende Satzung wurde unter Abänderung derjenigen in der Fassung vom 16.03.1987 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.06.1992 und geändert in §§ 2, 4 und 5 in der Mitgliederversammlung vom 19.04.1993, in §§ 4, 5, 6 in der Mitgliederversammlung vom 10.10.1996 und in §§ 5, 10 in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2004.